

28.05.2020

Spesenreglemente

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm während der dienstlichen Tätigkeit angefallenen Auslagen (Art. 327a OR). Spesenvergütungen sind nicht steuerbar. Um den jährlich damit verbundenen administrativen Aufwand zu verringern, kann der zuständigen Steuerbehörde ein Spesenreglement zur Genehmigung unterbreitet werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die ausbezahlten Spesenvergütungen (insbesondere Pauschalspesen) von den Steuerbehörden anerkannt werden. Im folgenden Beitrag soll der Weg dazu aufgezeigt werden.

Einführung

Spesenvergütungen sind die vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer während der dienstlichen Tätigkeit entstanden sind. Dazu gehören z.B. Auslagen für Telefonate, Geschäftsreisen, auswärtige Übernachtungen usw. Die Spesenvergütung kann in der effektiv angefallenen Höhe oder pauschal erfolgen. Entschädigungen für Kosten, die dem Arbeitnehmer vor und nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit entstehen, gelten nicht als Spesenvergütungen, sondern als Ersatz für Berufsauslagen. Diese Entschädigungen sind zum Bruttolohn zu addieren und können steuerlich allenfalls als Berufskosten zum Abzug gebracht werden.

Wie werden Spesenvergütungen steuerlich behandelt?

Spesenvergütungen sind nicht steuerbar, sofern sie den tatsächlichen Aufwand decken. Dieser Nachweis ist grundsätzlich belegmässig zu erbringen. Effektive Spesenvergütungen sind in der Ziffer 13.1 des Lohnausweises zu deklarieren. Pauschale Spesenvergütungen dürfen steuerlich wie die effektiven Spesenvergütungen den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Pauschale Spesenvergütungen sind in Ziffer 13.2 des Lohnausweises zu deklarieren.

Wann macht ein Spesenreglement Sinn?

Die Beschaffung von Belegen für Repräsentations- und Kleinauslagen ist häufig mit einem grossen Aufwand verbunden. Um nicht jedes Jahr diesen Nachweis erbringen zu müssen, kann ein Spesenreglement erstellt und bei der Steuerbehörde zur Genehmigung eingereicht werden. Die steuerliche Prüfung eines Spesenreglements bietet die Dienststelle Steuern in der Regel für mittlere und grössere Unternehmen mit mindestens 10 Empfängern an. Die Genehmigung eines Spesenreglements ist nicht notwendig, sofern der Arbeitgeber Spesen gegen Belege vergütet und keine Pauschalspesen ausgerichtet werden.

Gibt es ein Musterspesenreglement?

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) stellt auf ihrer Homepage ein Musterspesenreglement für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen zur Verfügung:

<https://www.steuerkonferenz.ch/?Lohnausweis:Spesenreglemente>.

Inhaltlich ist das Musterspesenreglement der SSK wie folgt gegliedert:

a) Allgemeines Spesenreglement (Basisreglement)

Im allgemeinen Spesenreglement werden insbesondere Fahr-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Repräsentationskosten geregelt. Werden die im Musterspesenreglement aufgeführten Betragsansätze nicht überschritten, muss im Genehmigungsverfahren nur der Nachweis darüber erbracht werden, dass Kosten tatsächlich angefallen sind.

b) Zusatz-Spesenreglement

Im Zusatz-Spesenreglement werden Pauschalentschädigungen für Geschäftsinhaber, leitende Angestellte und Aussendienstmitarbeiter geregelt. Die damit zusammenhängenden Kosten sind im Genehmigungsverfahren mit geeigneten Unterlagen zu belegen (vgl. weiter unten: Beilagen zur Genehmigung eines Spesenreglements).

Was passiert bei einem nicht genehmigten Spesenreglement?

Damit ein Spesenreglement rechtsverbindlich wird, muss es durch die kantonale Steuerbehörde genehmigt werden. Bei Bedarf werden notwendige Anpassungen aufgezeigt. Ist keine Genehmigung möglich, werden allfällig ausbezahlte Vergütungen (insbesondere Pauschalspesen) im Veranlagungsverfahren einer Prüfung unterzogen.

Kann ein Empfänger von Pauschalspesen auch die Berufskostenpauschale geltend machen?

Berufsauslagen sind Kosten, die dem Arbeitnehmer vor oder nach der Arbeitszeit entstehen, wie z.B. Fahrkosten zur Arbeit und Verpflegungskosten über Mittag. Für die übrigen auf die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten wie z.B. Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, besondere Berufskleider, sieht der Gesetzgeber bei Haupterwerbstätigkeit eine Pauschale von 3% des Nettolohnes vor, mind. CHF 2000 und höchstens CHF 4'000. Diese Pauschale kann auch bei Erhalt von pauschalen Spesenvergütungen geltend gemacht werden.

Werden genehmigte Spesenreglemente auch von anderen Kantonen anerkannt?

Grundsätzlich anerkennen die kantonalen Steuerverwaltungen gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind. Dies gilt insbesondere für Spesenreglemente, welche die Anforderungen des Musterspesenreglements der SSK erfüllen.

Sind genehmigte Spesenreglemente für die Sozialversicherungsbehörden verbindlich?

Obwohl das steuerlich genehmigte Spesenreglement für die Sozialversicherungsbehörden nicht verbindlich ist, wird dieses in der Regel akzeptiert. Auf jeden Fall empfiehlt es sich aber, das Spesenreglement separat durch die zuständige Sozialversicherungsbehörde genehmigen zu lassen.

Wo und wie kann die Genehmigung eines Spesenreglements eingeholt werden?

Das Spesenreglement ist bei der kantonalen Steuerverwaltung des Sitzkantons des Unternehmens einzureichen.

Es sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- Vollständiges Spesenreglement
- Angabe der zuständigen Kontaktperson des Gesuchstellers (Telefon / E-Mail-Adresse)
- vorgesehene Pauschalspesen / Organigramm
- Liste mit aktuellen Bruttogehältern aller geplanten Pauschalspesenempfänger
- Nachweis der geschäftlich zurückgelegten Kilometer bzw. Fahrtenbuch (für Fahrkostenpauschalen)
- Kalkulationsgrundlagen für individuelle Spesenvereinbarungen/Spesenpauschalen.

Weitere Informationen: https://steuern.lu.ch/steuerberaterinnen/stb_at_spesenreglemente

Kontakt

Peter Alder, Natürliche Personen
041 228 56 63, peter.alder@lu.ch

Jürg Burri, Natürliche Personen
041 228 66 48, juerg.burri@lu.ch

Raphael Wiedmer, Natürliche Personen
041 228 56 53, raphael.wiedmer@lu.ch